

# Die Beschlussanfechtung bei Personengesellschaften

OGH klärt die Frage der Beklagtenstellung im Beschlussmängelstreit



**Stefan Foidl** Stefan Foidl ist seit März 2024 für SAXINGER in Wien tätig. Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

absolvierte er an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Anschließend war er für eine Wirtschaftskanzlei in Innsbruck tätig und lehrte als externer Lehrbeauftragter an einer Fachhochschule. Er legte im Juni 2023 die Rechtsanwaltsprüfung mit Auszeichnung ab und wurde im Dezember 2024 zum Rechtsanwalt angelobt. Stefan Foidl hat umfangreiche Erfahrung in der Beratung und Vertretung in unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Weiters berät er in Fragen des Insolvenzrechts.

## Ansprechpartner

Mag. Stefan Foidl  
Rechtsanwalt  
T +43 1 9050100-272  
s.foidl@saxinger.com

**Der OGH hat kürzlich Klarheit darüber geschafft, gegenüber wem die gerichtliche Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses einer Personengesellschaft zu erklären ist: Eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses hat sämtliche Gesellschafter zu erfassen – selbst, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag nur die Gesellschaft geklagt werden kann.**

## Ausgangslage

Grundlage der Entscheidung bildeten mehrere Beschlüsse, die in einer Gesellschafterversammlung einer GmbH & Co KG mit 37 Kommanditisten sowie einer GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin gefasst wurden.

Im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft war geregelt, dass die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses nur durch „Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist“, geltend gemacht werden kann.

Mit der Begründung, dass mehrere Beschlüsse vom Vorsitzenden unrichtig festgestellt worden seien, da bei der Auswertung der abgegebenen Stimmen ihre Stimmen nicht berücksichtigt worden seien, begehrten neun Kommanditisten klagsweise die Feststellung der Nichtigkeit dieser Beschlüsse.

Die Feststellungsklage wurde gegen die Gesellschaft gerichtet. Als einzige Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Gesellschaft nahm die unbeschränkt

haftende Gesellschafterin am Verfahren teil. Die übrigen Kommanditisten waren am Verfahren nicht beteiligt.

Das Erstgericht wies die Klage ab mit der Begründung, dass eine Klage aus dem Gesellschafterverhältnis alle Gesellschafter umfassen muss, da andernfalls die Gefahr divergierender Entscheidungen besteht. Außerdem fehlte es am notwendigen rechtlichen Interesse, da die Klage nicht gegen alle Gesellschafter gerichtet wurde.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung und ließ die ordentliche Revision an den OGH mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Frage, ob im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co KG der Gesellschaft bei Klagen auf Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses die Beklagtenrolle zugewiesen werden kann, zu.

## Die Beschlussanfechtung bei Personengesellschaften

Eine gesetzliche Regelung zur Beschlussanfechtung für Personengesellschaften gibt es nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung des OGH stand jedoch bereits fest, dass die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen einer Personengesellschaft mit Feststellungsklage geltend zu machen ist. (RS0038823)

Entschieden war bisher auch, dass Klagen aus dem Gesellschafterverhältnis zwischen Gesellschaftern immer sämtliche Gesellschafter erfassen müssen, wobei der Beitritt als Nebenintervenient nicht ausreicht. (RS0022165)

## GESELLSCHAFTSRECHT



Bereits in einer früheren Entscheidung hat der OGH mangels Regelungslücke eine analoge Anwendung der Regelung für Kapitalgesellschaften, die eine Beschlussanfechtung durch Rechtsgestaltungsklage mit gesetzlicher Rechtskraftverlängerung zulässt, auf Personengesellschaften abgelehnt. Grund dafür ist, dass dieses Modell für Aktiengesellschaften geschaffen wurde, wo aufgrund der großen Zahl häufig anonymer Aktionäre der Bedarf nach Rechtssicherheit besonders groß ist. (6 Ob 258/08x)

Während in der Revision der Kläger die bisherigen höchstgerichtlichen Grundsätze nicht bezweifelt wurden, stütze diese sich darauf, dass die Klagsführung gegen die Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde.

#### Beurteilung durch den OGH

Der OGH weist in seiner rechtlichen Beurteilung zunächst darauf hin, dass ein Feststellungsbegehren geeignet sein muss, über die Rechtsbeziehung der Parteien ein für alle Mal Klarheit zu schaffen.

Ein für eine Feststellungsklage notwendiges rechtliches Interesse fehlt nach Ansicht des OGH, wenn die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit über das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann, weil nicht alle am zu klärenden Rechtsverhältnis beteiligten Vertragsparteien am Verfahren beteiligt sind.

Der OGH weist darauf hin, dass auch die Rechtskraftwirkung gesetzlich

angeordnet ist. Einer vertraglichen Erweiterung, etwa auf die Gesellschafter einer KG im Zusammenhang mit der Zuweisung der alleinigen Beklagtenstellung an die Gesellschaft, ist sie hingegen entzogen.

In weiterer Folge setzt sich der OGH mit der Rechtsprechung des deutschen BGH auseinander, nach der zulässigerweise im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft vereinbart werden kann, dass Beschlussmängel durch eine Klage gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen sind. Während ein Urteil in einem derartigen Rechtsstreit zwar keine Bindungswirkung gegenüber den am Verfahren nicht beteiligten Mitgesellschaftern entfaltet, sind die Mitgesellschafter nach deutscher Rechtsprechung schuldrechtlich verpflichtet, sich an die Entscheidung zu halten.

Eine derartige Ausweitung der gesetzlichen Urteilswirkung durch eine schuldrechtliche Bindungswirkung des Urteils für alle Gesellschafter lehnt der OGH ab.

Schließlich führt der OGH aus, dass die vertragliche Trennung der formellrechtlichen Prozessführungsbefugnis von der materiell-rechtlichen Befugnis und die Übertragung ersterer (Prozessstandschaft) unzulässig sind. Die Abtretung der bloßen Befugnis, eine Feststellungsklage zu erheben, liefe demnach auf eine unzulässige Prozessstandschaft hinaus.

Der OGH kommt zum Schluss, dass auch die gesellschaftsvertragliche Zu-

Personengesellschaften

Gesellschafterbeschluss

Beschlussanfechtung

Feststellungsklage

Gesellschaftsvertrag

weisung der Beklagtenstellung an die Personengesellschaft im Beschlussmängelstreit einer unzulässigen Prozessstandschaft gleichkommt und daher nicht möglich ist. Der Revision wurde nicht Folge gegeben. ■

#### SAXINGER

SAXINGER ist eine der führenden Anwaltskanzleien Österreichs mit Standorten in Linz, Wien, Wels, Graz und Salzburg. Wir begleiten unsere in- und ausländischen Mandanten in Wachstumsmärkten rund um den Globus, allen voran in Mittel- und Osteuropa und Asien. Die Kanzlei ist Mitglied der Saxinger Schindhelm Services SE, einer Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. In dieser Allianz sind aktuell mehr als 230 Juristen an 26 Standorten in 13 Ländern tätig. In unabhängigen Bewertungen nimmt SAXINGER in zahlreichen Rechtsgebieten regelmäßig eine Positionierung unter den TOP-10-Wirtschaftskanzleien in Österreich und in der CEE-Region ein.

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH  
Wächtergasse 1  
1010 Wien / Österreich  
T +43 1 9050100  
vienna@saxinger.com